

Vertrag für Künstler

Hanamicon: 6.06.-07.06.2026 Seifenfabrik Graz

Standinformationen:

Standgröße/Preis:

- Ein Einzelstand kostet 140€ und beinhaltet 1 Tisch (60x180 cm), 1 Stuhl und 1 Ticket.
- Ein Duo Stand kostet 175€ und beinhaltet 1 Tisch (60x180 cm), 2 Stühle und 2 Tickets.
- Ein weiteres Ticket kostet 36€ und ist nach Zusage über einen speziellen Link zu erwerben, der 14 Tage gültig ist, danach kann ein zusätzliches Ticket nur mehr über den Shop oder vor Ort zum Normalpreis erworben werden.
- Der Preis versteht sich für den gesamten Veranstaltungszeitraum.
- Der Stand muss während der gesamten Öffnungszeiten besetzt sein und die Teilnehmer müssen sich an die vom Veranstalter vorgegebenen Auf- und Abbauzeiten halten. (Zeiten werden per Mail gesendet).
- Der Veranstalter haftet nicht für Schäden durch Dritte oder Diebstahl.
- Waren und Werbemittel dürfen nicht außerhalb der Standfläche platziert werden, andernfalls können zusätzliche Gebühren anfallen oder Ausschluss erfolgen.
- Eine Weitergabe oder Vermietung des Standes an Dritte ohne schriftliche Zustimmung ist verboten.
- Wände dürfen nicht beschädigt oder beklebt werden.
- Künstler sind für die ordnungsgemäße Entsorgung von Müll verantwortlich.
- Das Mobiliar ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben; Schäden werden dem Künstler in Rechnung gestellt.
- Nach der Genehmigung durch die Feuerwehr darf die Standfläche nicht verändert werden; bei Verstößen drohen Gebühren und sofortiger Abbau des Standes.
- Werbemaßnahmen am eigenen Stand sind erlaubt; außerhalb nur mit Genehmigung des Veranstalters.
- Die Standfläche ist nach Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen, andernfalls erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Ausstellers.
- Sonderwünsche und Anfragen (z. B. Sitznachbarn) sind schriftlich einzureichen.
- Aussteller müssen volljährig und geschäftsfähig sein. Für die Teilnahme ist ein Gewerbeschein erforderlich; für Fanstände gelten besondere Regeln.
- Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch wird den Wünschen der Händler nach Möglichkeit entsprochen.
- Standtausch unter zugelassenen Ausstellern/Händlern bedarf der Einwilligung des Veranstalters.
- Gemietete Standflächen dürfen nicht unter- oder weitervermietet werden.

Ausstattung:

- Sämtliches verwendetes Mobiliar muss innerhalb der vom Veranstalter markierten Fläche während der Veranstaltung platziert bleiben.

Hinweis:

- Werbemaßnahmen (bspw. Flyern) sind am eigenen Stand uneingeschränkt (im Rahmen des ordentlichen Conbetriebes), in den Veranstaltungsräumlichkeiten nur in Absprache mit dem

Veranstalter zulässig. Der Aussteller hat nach dem Ende der Veranstaltung, die von ihm verwendete Fläche besenrein zu verlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, behält sich der Veranstalter das Recht vor, eine allfällig erforderliche Reinigung in Rechnung zu stellen. Sonderwünsche und Anfragen müssen ausnahmslos SCHRIFTLICH erfolgen!

Rücktritt/Nichtteilnahme:

- Bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist eine Vertragsauflösung möglich, sofern die Fläche neu vermietet werden kann. Die Stornogebühr beträgt 50 % der Standmiete.
- Ab 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder bei verweigerter Auflösung des Vertrags beträgt die Stornogebühr die gesamte Standmiete zzgl. Werbekosten.
- Ein vom Künstler gestellter Ersatzmieter muss nicht akzeptiert werden. Stände, die am ersten Veranstaltungstag bis 1 Stunde vor Eröffnung nicht aufgebaut sind, werden anderweitig vergeben, ohne Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

Anwesenheit während der Aufbauzeiten:

- Während der Begehung durch die Feuerwehr ist eine Anwesenheit verpflichtend. Da die genaue Zeit der Begehung in Vorfeld nicht garantiert werden kann, ist eine Anwesenheit zumindest zwei Stunden vor Eröffnung der Veranstaltung bis zur Abnahme durch die Feuerwehr unerlässlich - Falls sich die Eröffnung aufgrund einer Abwesenheit ohne triftigen Grund verzögert, wird der Künstler beim nächsten Mal nicht mehr berücksichtigt.

Zum Verkauf angebotene Produkte:

- Die Aussteller müssen bei den angebotenen Produkten selbst die Einhaltung des geltenden Rechts, insbesondere des Jugendschutzes achten! Der Verkauf von geöffneten und frischen Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- Minderjährige Besucher sind zu berücksichtigen; nicht jugendfreie, gewaltverherrlichende oder pornografische Waren dürfen nicht angeboten werden. Auch im öffentlichen Bereich ist der Verkauf jugendgefährdender Waren untersagt, selbst bei Alterskontrolle.
- Es sind auch keine unkritische Aktmotive erlaubt; Figuren und Druckerzeugnisse bestimmter Genres (z. B. Yaoi, Yuri, Hentai, Horror). Keinesfalls ausgestellt werden darf Material, das sexuelle Handlungen mit als minderjährig wahrgenommenen Personen darstellt.
- Fanart wird toleriert, allerdings übernimmt der Veranstaltung keinerlei Haftung gegenüber Lizenznehmern und Rechteinhabern. Der Verkauf erfolgt auf eigene Gefahr.

Zahlungen:

- Künstler müssen die Standkosten, gemäß Anmeldung, spätestens 2 Wochen nach Rechnungserhalt überweisen. Dies muss über den vorgegeben Link bezahlt werden. Eine nicht zeitgemäße Bezahlung wird als Rücktritt von der Anmeldung erachtet.

Der Stand:

- Innerhalb der Standgrenzen, die von Seiten der Veranstalter und ev. Sondervereinbarungen bestimmt werden, kann jeder Künstler seinen Stand beliebig, unter Beachtung geltender Gesetze und Normen und der Sicherheit gegenüber Dritten gestalten.
- Die Platzierung von Ware und/oder Werbemitteln außerhalb des Standbereichs ist nicht gestattet und kann zu extra Kosten bzw. im Wiederholungsfall zum Ausschluss führen.

Haftung und Versicherung:

- Die Versicherung des mitgebrachten Standinventars gegen Beschädigung, Diebstahl usw. obliegt dem Künstler, der auch für Schäden am Stand haftet.
- Der Veranstalter haftet nicht für Schäden durch die Nutzung eigener Standeinrichtung.

Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen:

- Bei Verstößen gegen die Bedingungen kann der Künstler von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, ohne Rückerstattung. Bei schweren Verstößen behält sich der Veranstalter eine Anzeige vor.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz, Österreichisches Recht gilt auch bei Auslandsbezug.

Teilnichtigkeitsklausel:

- Unwirksame Bestimmungen beeinträchtigen nicht die Wirksamkeit der restlichen Teilnahmebedingungen. Die unwirksame Bestimmung wird entsprechend dem ursprünglichen Zweck ausgelegt.